



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Thurgau

Departement für Justiz und Sicherheit  
Generalsekretariat  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld  
Per E-Mail an: [generalsekretariat.djs@tg.ch](mailto:generalsekretariat.djs@tg.ch)

Kreuzlingen, 31.05.2022

### **Stellungnahme der SP Thurgau zur Revision des Polizeigesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat den Entwurf zur Revision des Polizeigesetzes gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln finden Sie anbei. Grundsätzlich begrüssen wir das neue Polizeigesetz. Wichtig erscheint uns, dass für die Prävention von Gewalttaten genügend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Weiter vermissen wir Bemühungen in der Bekämpfung von Cyberkriminalität.

Wir bedanken uns für den Vorschlag und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Fragen im weiteren Verlauf des Verfahrens berücksichtigt werden.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

**SP Thurgau**

Philipp Wyss  
Politischer Sekretär

SP Thurgau  
8570 Weinfelden  
T. 077 493 60 06  
[info@sp-tg.ch](mailto:info@sp-tg.ch)

### §3 Polizeilicher Assistenzdienst

Die Kantonspolizei **kann** betreibt einen polizeilichen Assistenzdienst **betreiben**.

**Antrag: Assistenzdienst verbindlich betreiben**

Die SP Thurgau lehnt die Änderung ab. Der Kanton soll weiterhin verpflichtet werden den Gemeinden einen polizeilichen Assistenzdienst zur Verfügung zu stellen. Sollten private Sicherheitsdienste beauftragt werden, muss zwingend ein Ausbildungs-Aufgabenkonzept vorliegen.

### §12 Gesetzmässigkeit, Absatz 2

Sie achten die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen und handelt diskriminierungsfrei.

**Anmerkung:** Die SP Thurgau begrüsst diese Ergänzung.

### §21 Fesselung, Absatz 1

Die Kantonspolizei darf eine Person mit Fesseln sichern, wenn diese als gefährlich bekannt ist oder wenn die Gefahr droht, sie **namentlich**

**Antrag: Streichen von namentlich**

Da so eine offene Aufzählung ermöglicht wird, beantragen wir die Formulierung namentlich zu streichen. Die Möglichkeit für eine Fesselung muss aus unserer Sicht abschliessend im Gesetz geregelt sein.

### §35 Dauer und Überprüfung

**Anmerkung:** Aus Sicht der SP Thurgau lässt sich das mit Artikel 71a Absatz 1 nicht vereinbaren. Da das Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden entscheidet, macht es keinen Sinn, dass gegen die Massnahme innerhalb von 30 Tagen Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht eingelegt werden kann.

Die einmalige Verlängerung der Gewahrsam um 24 Stunden ist nachvollziehbar. Eine Verlängerung um 8 Tage ist aus unserer Sicht zu lange.

### §42 Notsuche, Absatz 1

**Anmerkung:** Die SP Thurgau begrüsst die Genehmigungspflicht durch das Zwangsmassnahmengericht.

#### **§48a Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen, Absatz 1**

Die Kantonspolizei kann **namentlich** zur Erkennung von Opfern von Menschenhandeln, zur Bekämpfung von Kriminaltourismus oder erheblicher Betäubungsmittelkriminalität Räume durchsuchen

**Antrag:        Streichen von namentlich**

Auch hier sprechen wir uns für eine abschliessende Aufzählung aus und beantragen die Formulierung namentlich zu streichen.

#### **§56a Melde- und Auskunftsrecht, Absatz 4 Ziffer 12**

**Anmerkung:** Das Amtsgeheimnis und die Schweigepflicht von Fachpersonen gilt es zu schützen. Die Möglichkeit für die Polizei Informationen einzuholen, darf nicht extensiv ausgeübt werden.

#### **§59 Dauer der Massnahmen**

2 Beantragt die **durch Häusliche Gewalt und Nachstellungen** gefährdete Person innert zehn Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zur rechtskräftigen Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des Bezirksgerichts orientiert die Parteien und die Kantonspolizei über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

~~3 Die polizeilich angeordneten Massnahmen des Gewaltschutzes, die nicht durch das Zivilgericht verlängert werden können, können durch die Kantonspolizei einmalig um 14 Tage verlängert werden.~~

~~4 Besteht eine Gefahr einer schweren Gewalttat voraussichtlich längerfristig, können die Massnahmen des Gewaltschutzes auf Antrag der Kantonspolizei durch das Zwangsmassnahmengericht verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung ist auf fünf Monate begrenzt. Sie kann danach einmalig um maximal fünf Monate verlängert werden.~~

**Antrag        Absatz 2 Formulierung streichen**

Die Formulierung soll gestrichen werden so, dass es nicht auf häusliche Gewalt beschränkt ist.

**Antrag:        Absatz 3 und 4 streichen**

Artikel 28b Absatz 1 und 2 des Zivilgesetzbuches regelt dies bereits. Es braucht keine eigene Kantonale Gesetzgebung.

### **§61 Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen, Absatz 3**

Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen übermitteln.

**Anmerkung:** Dies stellt einen grossen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Wir gehen davon aus, dass die Beratungsstelle die persönlichen Daten der gewaltbetroffenen und Person löscht, sollte diese keine Beratung in Anspruch nehmen wollen.

### **§67 Datenbearbeitung, Absatz 3**

Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzugsmeldungen von Gemeinden ~~zur Gefahrenabwehr~~ **zur Abwehr von schweren Straftaten**, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.

**Antrag: Abwehr von schweren Straftaten**

Die aktuelle Formulierung ist aus unserer Sicht zu extensiv. Wir beantragen daher die Formulierung zur Abwehr von schweren Straftaten einzufügen.